

Bilanzierung von Optionsgeschäften im Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen

Dr. Heiko Buck, Hamburg und Werner Hölzl, München

I. Grundlagen für die Bilanzierung von Optionsgeschäften im Versicherungsunternehmen

1. Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Versicherungsunternehmen

Seit Beginn der neunziger Jahre werden auf den Kapitalmärkten zunehmend derivative Finanzinstrumente entwickelt, die auch in der Versicherungswirtschaft genutzt werden. Entsprechend der erhöhten Bedeutung für die Kapitalanlagepolitik der Versicherungsunternehmen, hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) im Rundschreiben R 7/95 vom 21. 11. 1995 Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente sowie damit verbundene Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber der BAV veröffentlicht. Die im Rundschreiben gegebenen „Hinweise“ konkretisieren den durch § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG eröffneten Anwendungsbereich.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG dürfen derivative Finanzinstrumente neben Versicherungsgeschäften nur zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:¹

- Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten
- Vorbereitung des späteren Erwerbs von Wertpapieren
- Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus vorhandenen Wertpapieren, sofern keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen auftreten kann.

Die Derivate sollen primär die vorhandenen Kapitalanlagen absichern. Daher steht ihr Einsatz in einem engen Zusammenhang mit den Kapitalanlagegrundsätzen der §§ 54 ff. VAG, die eine übergeordnete Begrenzungsfunktion ausüben.² Da die Sicherheit der Kapitalanlagen nicht gefährdet werden darf, sind beispielsweise Leerverkäufe von Wertpapieren, Arbitrage-Geschäfte sowie der Kauf einer Kaufoption, die „aus dem Geld“

(„out-of-the-money“) ist (Kassakurs/Marktpreis des Basiswertes liegt unter dem vereinbarten Ausübungspreis/Basispreis) gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG nicht zulässig.

Durch einen sachgerechten Einsatz der derivativen Finanzinstrumente können Versicherungsunternehmen ihre Kapitalanlagen und sonstigen Vermögenswerte vor Wertebößen schützen, ohne dabei die Gewinnchancen bei günstiger Marktentwicklung zu verlieren. Ein unsachgerechter Einsatz dieser Finanzinnovationen kann jedoch in kurzer Zeit zu erheblichen Verlusten führen. Dies wird im Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1994 auch bei einigen Versicherungsunternehmen deutlich.

Das Rundschreiben R 7/95 zielt auf die Abwicklung bzw. innerbetrieblichen Kontrollen der Derivate. Auf die Bilanzierung wird im einzelnen nicht näher eingegangen. Die bilanzielle Erfassung wirft jedoch nach wie vor zahlreiche Fragen auf. Im folgenden soll die Bilanzierung der in den Versicherungsunternehmen bevorzugt eingesetzten Optionen dargestellt werden. Dabei wird auch die neu veröffentlichte Stellungnahme BFA 2/1995 vom Bankenfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer (BFA) und ihre Anwendbarkeit für Versicherungsunternehmen berücksichtigt.³

2. Grundlagen des Optionsgeschäfts

Eine Option ist das Recht (im Gegensatz zum Future aber nicht die Pflicht) innerhalb einer bestimmten Frist (Laufzeit) vom Optionsverkäufer (Stillhalter) eine bestimmte Menge eines Gutes (Basiswert) zu einem bestimmten Preis (Basis-, Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoption, Call) oder ihm diese zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Ist das Ausübungsrecht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt, spricht man von einer europäischen Option; erstreckt es sich dagegen über einen Zeitraum, liegt eine amerikanische Option vor. Für dieses Recht bezahlt der Käufer dem Verkäufer einen Preis (Optionsprämie). Der Stillhalter eines Call bzw. Put ist verpflichtet, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Güter (z. B. Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere) zu dem verein-

barten Basispreis zu liefern bzw. abzunehmen.

Während der Optionskäufer die Wirksamkeit des Vertrages von einem späteren Entschluß abhängig machen kann, ist der Optionsverkäufer von Beginn an gebunden. Optionsgeschäfte sind in gewisser Hinsicht vergleichbar mit Versicherungsgeschäften: Der Stillhalter tritt als „Versicherer“ auf, der Inhaber einer Option als „Versicherungsnehmer“. Eine Option kann der Inhaber nicht nur ausüben oder verfallen lassen, er kann diese Position auch durch ein Gegengeschäft glattstellen. Der Inhaber einer Option stellt diese glatt, indem er eine Option der gleichen Serie verkauft. Der Stillhalter hat dagegen nur zwei Möglichkeiten: Er kann warten, bis der Inhaber die Option ausübt, oder die Position durch den Kauf einer Option der gleichen Serie glattstellen.

Man unterscheidet vier Arten von Grundgeschäften (Grundpositionen):

- Kauf einer Kaufoption = Long Call
- Verkauf einer Kaufoption = Short Call (Stillhalter in Aktien)
- Kauf einer Verkaufsoption = Long Put
- Verkauf einer Verkaufsoption = Short Put (Stillhalter in Geld).

In der Praxis werden neben diesen Grundgeschäften an der DTB auch eine Vielzahl bestimmter standardisierter Kombinationen gehandelt. Bei diesen Kombinationsaufträgen handelt es sich um die gekoppelte Ausführung von zwei Optionsgeschäften, die in der Abwicklung als ein Auftrag behandelt werden. Darüber hinaus werden sog. OTC-Optionen (Over-the-counter-Options) vereinbart. Dieser Handel unterliegt keiner festen Organisation, die an einem festen Ort Angebot und Nachfrage bündelt. Die Preisbildung erfolgt auf individuellem Verhandlungswege.

Der sich durch Angebot und Nachfrage entwickelnde Optionspreis setzt sich aus dem inneren Wert und dem Zeitwert zusammen. Der innere Wert stellt die Differenz dar, die der Inhaber einer Option bei Ausübung realisieren könnte. Bei einem Call ermittelt sich der innere Wert aus der Differenz zwischen dem aktuellen Kassakurs des Wertpapiers und dem niedrigeren Basispreis der Option (der Optionspreis erhöht sich entsprechend mit steigendem Kassakurs); bei einem Put errechnet sich der innere Wert aus dem Unterschiedsbetrag von Basispreis und tieferem Kassakurs (der Optionspreis erhöht sich folglich bei fallendem Kassakurs). Da der Inhaber einer Option nicht zur Ausübung verpflichtet ist, kann der innere Wert nicht negativ sein.

Der *Zeitwert* einer Option resultiert aus dem Unterschied zwischen dem Optionspreis und dem inneren Wert. Der Zeitwert stellt das Risikoäquivalent des Verkäufers dar bzw. ist das Entgelt für die mit der Option infolge der Kursentwicklung verbundenen Chancen des Käufers. Die wichtigsten Determinanten des Zeitwerts sind die Restlaufzeit der Option, die Volatilität des Basiswertpreises sowie der kurzfristige Zinssatz für Refinanzierung bzw. Wiederanlage und bevorstehende Dividendenzahlungen.

3. Allgemeine Bilanzierungsprinzipien in Verbindung mit Optionsgeschäften

In der Literatur und Rechtsprechung haben sich noch keine einheitlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung derivativer Finanzinstrumente herausgebildet. Aufgrund fehlender spezieller Regelungen bzw. Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) sind diese Finanztransaktionen grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 246 ff. HGB zu beurteilen.⁴ Nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind die handelsrechtlichen Wertansätze auch in der Steuerbilanz zu übernehmen.

Bei den Finanzinnovationen handelt es sich um schwebende Geschäfte, die nach den GoB grundsätzlich nicht zu bilanzieren sind. Erst wenn sich Leistung und Gegenleistung aus dem Kontrakt nicht mehr gleichwertig gegenüberstehen, muß ein drohender Verlust durch eine Rückstellung antizipiert werden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Für die Optionsgeschäfte gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, wobei insbesondere das Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) hervorzuheben ist. Darunter ist auch das Imparitätsprinzip zu subsumieren, nach dem vorhersehbare Risiken und Verluste bereits zum Bilanzstichtag zu antizipieren sind. Aus dem Imparitätsprinzip wurden das handelsrechtliche Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 HGB) sowie die Passivierung drohender Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) abgeleitet. Demzufolge sind auch Risiken und Verluste aus Optionskontrakten vor Beendigung des Geschäfts bilanziell zu erfassen. Nach dem Realisationsprinzip dürfen hingegen unrealisierte Gewinne, wie z. B. erhaltene Optionsprämien, bei Vertragsabschluß noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden.

Auch bei dem Einsatz von Finanzinnovationen zur Sicherung vorhandener Wertpapierbestände gilt grundsätzlich der Einzelbewer-

tungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Danach ist jeder Vermögensgegenstand und jeder Schuldposten getrennt zu bewerten. Wertminderungen einzelner Vermögensgegenstände dürfen nicht mit Wertsteigerungen anderer Vermögensgegenstände verrechnet werden. In Ausnahmefällen sind Abweichungen vom Einzelbewertungsgrundsatz erlaubt (§ 240 Abs. 4 und § 252 Abs. 2 HGB). Bei Hedging- bzw. Sicherungsgeschäften durch Optionskontrakte ist dabei insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise eines bilanzrechtlichen Synallagmas abzustellen.⁵

In einzelnen Branchen können sich darüber hinaus auch besondere GoB entwickeln, wenn einzelne Geschäftsarten spezifische Gegebenheiten aufweisen. Vom Grundsatz her sind diese spezifischen GoB nicht nur in der jeweiligen Branche anzuwenden, sondern auch von Unternehmen anderer Branchen, wenn die betreffenden Geschäfte in gleichem Umfang und auf die gleiche Art und Weise betrieben werden.⁶

So haben beispielsweise die bei den Kreditinstituten entwickelten GoB für die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten auch für Versicherungsunternehmen Geltung. Das gilt grundsätzlich auch für die Stellungnahme BFA 2/95 des Bankenfachausschusses des IDW. Da jedoch Versicherungsunternehmen die derivativen Finanzgeschäfte nicht in gleichem Umfang und nur in Teilbereichen auf die gleiche Art und Weise betreiben, können die dort entwickelten Grundsätze nur bedingt übernommen werden.

II. Bilanzierung und Bewertung als Optionskäufer

1. Bilanzierung im Erwerbszeitpunkt

Die vom Käufer gezahlte Optionsprämie stellt Anschaffungskosten für den immateriellen Vermögensgegenstand Optionsrecht dar. Die Optionen sind selbständig verkehrsfähig, so daß gemäß § 246 Abs. 1 i. V. m. § 248 Abs. 2 HGB ein Aktivierungsgebot besteht. Anfallende Transaktionskosten sind als Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls den Anschaffungskosten zuzurechnen.

Der Ausweis der Optionsprämie erfolgt bei den Versicherungsunternehmen – im Gegensatz zu Banken – nicht unter dem Bilanzposten „Sonstige (immaterielle) Vermögens-

gegenstände“, sondern im Posten C. III. „Sonstige Kapitalanlagen“. Unter Zugrundelegung des Basisobjektes ist die Optionsprämie im Unterposten C. III. 1. „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ oder C. III. 2. „Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.⁷ Dies hat den Vorteil, daß bei Ausübung der Option keine Umbuchung aus den „Sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen“ erfolgen muß.

Der Ausweis korrespondiert zudem mit der Gewinn- und Verlustrechnung. Dort werden die Erfolgsströme als „Erträge aus“ bzw. „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ ausgewiesen. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist der Ausweis innerhalb der Kapitalanlagen zu befürworten. Der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente ist Bestandteil der Kapitalanlagepolitik des Unternehmens. Der Ausweis im ökonomischen Verbund „Kapitalanlagegeschäft“ stellt daher eine sachgerechte Vorgehensweise dar.

Sofern die Abrechnung der Optionsprämie nach dem sog. „Future-Style-Verfahren“ erfolgt (z. B. DTB-Optionen auf den Bund-Future und auf den DAX-Future), ist die Optionsprämie sukzessiv entsprechend des sich entwickelnden Marktwertes der Option, spätestens jedoch bei Ausübung, Gattstellung oder Verfall der Option zu zahlen. Aus Gründen der Informationserfassung ist das Geschäft vollständig zu bilanzieren. Es sollte der Gesamtbetrag der künftig fälligen Zahlungen als Anschaffungskosten des Optionsrechts sowie als Korrektiv die korrespondierende Kaufpreisverbindlichkeit erfaßt werden. Eine Abzinsung ist wegen der indeterminierten Zahlungszeitpunkte nicht vorzunehmen.⁸

2. Bewertung am Bilanzstichtag

Aufgrund der Laufzeit sind die Optionsrechte wie Gegenstände des Umlaufvermögens nach dem strengen Niederstwertprinzip (§§ 341 b Abs. 2, 253 Abs. 3 HGB) zu bewerten. Das Optionsrecht ist am Bilanzstichtag mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen, wenn dieser unter den Anschaffungskosten liegt. Bei börsennotierten Optionen ist der notierte Kurs der Option als Vergleichswert maßgebend. Bei außerbörslich gehandelten Optionen sind die veröffentlichten Marktpreise zugrunde zu legen oder, soweit dies nicht möglich ist, der beizulegende Wert der Option anhand von Optionspreismodellen zu errechnen. Die jeweiligen Marktverhältnisse, insbesondere Han-

delsbeschränkungen aufgrund einer zu geringen Marktliquidität, müssen dabei berücksichtigt werden.⁹

Der beizulegende Wert stellt sich als Summe des inneren Wertes (beim Call: Börsenkurs des Basiswertes minus Basispreis) und des Zeitwertes (Differenz zwischen Optionspreis und dem inneren Wert) dar. Da die in der Literatur entwickelten Verfahren zur Bewertung von Optionen¹⁰ nicht immer einfach zu handhaben sind, kann es aus Gründen der Vereinfachung unter dem Aspekt der „materiality“ im Ausnahmefall (z. B. bei Optionen mit sehr kurzer Restlaufzeit) zulässig sein, bei der Bewertung lediglich den inneren Wert als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.¹¹ Diese Vorgehensweise steht mit dem Vorsichtsprinzip im Einklang.

Die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Abschreibungen auf Kapitalanlagen“ ausgewiesen.

3. Bilanzierung bei der Ausübung von Optionsrechten

(1) Ausübung einer Kaufoption (Long Call)

Durch die Ausübung der Option erhöht die gezahlte und aktivierte Optionsprämie als Anschaffungsnebenkosten die Anschaffungskosten (Basispreis) der Wertpapiere (Basiswerte). Die Optionsprämie wird in diesem Fall erfolgsneutral auf die Wertpapiere umgebucht. Sofern vor der Ausübung zum Bilanzstichtag eine Abschreibung auf das Optionsrecht vorzunehmen war, wird die bilanzielle Behandlung in der Literatur kontrovers diskutiert.¹² Es ist jedoch als sachgerecht anzusehen, daß auch im Falle eines niedrigeren Buchwertes der Option, die gezahlte Optionsprämie als Anschaffungsnebenkosten zugrunde zu legen ist. Die bisherigen Abschreibungsaufwendungen aus dem Optionsgeschäft werden dadurch ertragswirksam rückgängig gemacht und dem Aktienerwerb zugerechnet. Auch der Bankenausschuß hat sich nunmehr dieser Meinung angeschlossen.¹³

Diese Vorgehensweise soll anhand eines einfachen Beispiels verdeutlicht werden, wobei Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt werden:¹⁴

Es handelt sich um eine Aktienkaufoption mit einem Basispreis von 500 DM, die für 90 DM erworben wurde. Der Kurs am Ausübungstag beträgt 600 DM. Das Optionsrecht besitzt einen Buchwert von 80 DM, da zum vorherigen Bilanzstichtag eine Abschreibung von 10 DM vorgenommen werden muß-

te. Die Anschaffungskosten für die erworbene Aktie beträgt $500 \text{ DM} + 90 \text{ DM} = 590 \text{ DM}$. Aufgrund der günstigen Kursentwicklung wurde das Optionsrecht eingesetzt, um die Aktien zu erwerben. Die bisherigen Abschreibungsaufwendungen aus dem Optionsgeschäft in Höhe von 10 DM werden somit ertragswirksam rückgängig gemacht und dem Aktienerwerb zugerechnet. Im Falle zukünftiger Kursverluste sind später ggf. höhere Abschreibungen auf die erworbenen Aktien vorzunehmen.

(2) Ausübung einer Verkaufsoption (Long Put)

Wird die *erworbene* Verkaufsoption ausgeübt, muß der Stillhalter dem Inhaber der Option die Wertpapiere zum vereinbarten Basispreis abnehmen. Die gezahlte und aktivierte Optionsprämie mindert den Veräußerungserlös des Basiswertes. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Differenz zwischen gemindertem Veräußerungserlös und dem Buchwert des Wertpapiers unter „Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ bzw. im Falle des Veräußerungsverlustes unter „Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ ausgewiesen.

Diese Vorgehensweise soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Es handelt sich um eine Aktienverkaufsoption mit einem Basispreis von 500 DM. Der Buchwert der aktivierten Option beträgt 90 DM. Der Kurs am Ausübungstag notiert 400 DM. Die Aktie besitzt einen Buchwert von 380 DM. Der Veräußerungserlös der verkauften Aktie beträgt $500 \text{ DM} - 90 \text{ DM} = 410 \text{ DM}$. Nach Abzug des Buchwertes der im Bestand befindlichen Aktie wird ein „Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ von 30 DM realisiert. Im Muster 1 des Anhangs (§ 51 Abs. 2 RechVersV) wird die Ausübung der Option als Abgang dargestellt.

4. Bilanzierung bei Verfall, Verkauf und Glattstellung von Optionsrechten

Der Verfall einer Option liegt vor, wenn das Optionsrecht bis zum Fristablauf nicht ausgeübt wurde. Die aktivierte Optionsprämie ist bilanziell abzuschreiben. Der Ausweis erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Abschreibungen auf Kapitalanlagen“. Ein Ausbuchen der Optionsprämie über die „Sonstigen Aufwendungen“ wäre für Versicherungsunternehmen aus den bereits dargestellten Gründen (Zuordnung zum Kapitalanlagegeschäft) nicht sachgerecht.

Durch die Glattstellung eines Optionsgeschäftes wird das Optionsrecht in der Bilanz neutralisiert, der immaterielle Vermögensge-

genstand ist auszubuchen. Zivilrechtlich handelt es sich um den Abschluß eines zweiten Vertrages, bei gleichzeitiger Aufrechnung der Rechte und Pflichten aus beiden Verträgen. Wirtschaftlich betrachtet wird durch die Glattstellung das Optionsrecht veräußert. Die gezahlte und die erhaltene Optionsprämie werden gegeneinander aufgerechnet, so daß lediglich die Differenz erfolgswirksam vereinnahmt wird.¹⁵

Der Saldo zwischen gezahlter und erhaltener Optionsprämie, der bei Glattstellung oder beim Verkauf des Optionsrechtes entsteht, sollte in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ bzw. „Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ ausgewiesen werden. Der auch als zulässig angesehene Ausweis als „Erträge aus anderen Kapitalanlagen“ bzw. „Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen“ entspricht nicht dem wirtschaftlichen Charakter der Glattstellung bzw. des Verkaufs.

Da neben dem Verkauf auch die Glattstellung des Optionsrechtes wirtschaftlich als Verkauf angesehen wird, werden beide Vorgänge im Muster 1 des Anhangs (§ 51 Abs. 2 RechVersV) als Abgang ausgewiesen.

III. Bilanzierung und Bewertung beim Optionsverkäufer (Stillhalter)

1. Bilanzierung im Zeitpunkt der Optionseinräumung

Der Verkäufer einer *Kaufoption* geht die Verpflichtung ein, innerhalb einer bestimmten Frist zu einem a priori festgelegten (Basis-) Preis Wertpapiere zu liefern. Das Versicherungsunternehmen darf nur Kaufoptionen verkaufen, wenn sich der Basiswert im Anlageportefeuille befindet. Leerverkäufe sind als versicherungsfremde Geschäfte nicht zulässig. Demgegenüber verpflichtet sich der Stillhalter beim Verkauf einer *Verkaufsoption*, bei Ausübung der Option, dem Inhaber der Option Wertpapiere zum vereinbarten (Basis-)Preis abzunehmen. Das Rundschreiben R 7/95 stellt ausdrücklich klar, daß der Short Put nur unter besonderen Voraussetzungen und in engen Grenzen zur Erwerbsvorbereitung eingesetzt werden darf. Der Einsatz im Rahmen von Ertragsvermehrungsgeschäften ist für Versicherungsunternehmen nicht mehr zulässig.

Der Verkäufer hat die erhaltene Optionsprämie unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu passivieren. Eine sofortige er-

tragswirksame Vereinnahmung würde gegen das Realisationsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB verstoßen. Der Stillhalter hat seine Leistung erst dann erbracht und den Gewinn realisiert, wenn der Inhaber des Optionsrechts dieses ausübt bzw. nach Ablauf der Optionsfrist verfallen läßt oder der Stillhalter das Geschäft selbst glattstellt.¹⁶

Die zeitanteilige Vereinnahmung durch Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten kommt nicht in Betracht, da keine während der Laufzeit gleichmäßig zu erbringende Leistung vorliegt.¹⁷ Die Optionsprämie wird im wesentlichen für eine einmalig zu erbringende zeitpunktbezogene Leistung gezahlt. Zudem würde eine Passivierung als Rechnungsabgrenzungsposten die mit dem Verkauf des Call eingegangene Verpflichtung nicht berücksichtigen.

In der Literatur wird auch der Ausweis als Rückstellung mit der Begründung als zulässig angesehen, daß keine Gewißheit über Eintritt und Höhe der wirtschaftlichen Belastung besteht. Aus bilanztheoretischer Sicht erscheint daher ein Ausweis unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ zutreffend. In der Bilanzierungspraxis der Versicherungsunternehmen hat sich jedoch der vom Bankenfachausschuß des IDW präferierte Ausweis unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ durchgesetzt.¹⁸

2. Bewertung am Bilanzstichtag

Zu jedem Bilanzstichtag sind die Verpflichtungen aus Stillhaltergeschäften daraufhin

zu untersuchen, ob aus ihnen Verluste drohen. Außerdem muß geprüft werden, ob ggf. die Optionsverpflichtung unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise mit den im Bestand befindlichen Wertpapieren zu Bewertungseinheiten zusammenzufassen sind.

Der Wertpapierbestand ist trotz Bewertungseinheit grundsätzlich nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Bei einem Sinken des Stichtagskurses unter den Buchwert des im Portefeuille befindlichen Wertpapiers ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden (Kurs-)Wert vorzunehmen. Da bei Verkäufen einer Kaufoption jedoch eine teilweise Verlustkompensation durch die vereinnahmte Optionsprämie stattfindet, wird im Schrifttum eine Gegenrechnung der passivierten Optionsprämie als zulässig erachtet.¹⁹ Die verringerte Abschreibung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen niedrigerem Börsenkurs des Wertpapiers und dem Buchwert abzüglich Optionsprämie.

Sofern das Versicherungsunternehmen als Stillhalter am Bilanzstichtag einen Verlust erwartet, muß eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).²⁰ Die Höhe der Drohverlustrückstellung läßt sich auf Basis einer möglichen Ausübung oder unter der Annahme einer möglichen Glattstellung des Optionsgeschäfts ermitteln. Eine Rückstellung gemäß Ausübungsfiktion ist beim Verkauf einer *Kaufoption*

dann zu bilden, wenn der Buchwert der optionierten Wertpapiere über dem Wert aus Basispreis zuzüglich Optionsprämie liegt. In Höhe dieser Differenz entstünde am Bilanzstichtag ein Verlust.²¹ Beim Verkauf einer *Verkaufsoption* ist die Differenz zwischen Basispreis abzüglich Optionsprämie und dem niedrigeren Börsenkurs zu passivieren. Die Bewertung nach der Ausübungsmethode wird im Einzelbewertungsschema der Anlage 6 zu den Berichts- und Mitteilungspflichten im Rundschreiben R 7/95 beschrieben.

Nicht aufgeführt ist dort die Bewertung auf Glattstellungsbasis. Dieses Verfahren legt für die Dotierung der Drohverlustrückstellung den Betrag zugrunde, der am Bilanzstichtag für ein Gegengeschäft aufzuwenden wäre. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Rückstellung, da neben dem inneren Wert auch der Zeitwert der Option berücksichtigt wird. Im Falle börsengehandelter Optionen (z. B. DTB-Optionen) wäre folglich die Differenz von passivierter Optionsprämie und dem Kurswert der Option zum Bilanzstichtag zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung auf Glattstellungsbasis wird sowohl dem Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) in einem größeren Maße Rechnung getragen als auch dem Gebot, Rückstellungen nur in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrags anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Dotierung erfolgt den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten am Markt mit der entsprechend wahrscheinlichsten Alternative, da in der Praxis über

Wir handeln mit Sicherheit – und mit Sicherheit zu Ihrem Vorteil

Seit dem 26. Oktober 1995 sind wir als erster deutscher Assekuranzmakler nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Wir bedanken uns herzlich für die zahlreichen Glückwünsche und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern.

WUPPESAHL

Assekuranzmakler seit 1858

Berlin · Bremen · Chemnitz · Düsseldorf · Erfurt · Frankfurt · Hamburg · München · Wien · Zürich

90% aller Kontrakte glattgestellt werden. Das Risiko des Stillhalters wird im Regelfall folglich durch die Glattstellungsmethode adäquat berücksichtigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieses Bewertungsverfahren im Ergebnis auch zur Bildung von Drohverlustrückstellungen führen kann, wenn mit einem Verlust nicht zu rechnen ist.

Das nachfolgende Beispiel soll die Unterschiede der beiden Bewertungsmethoden anhand einer Kaufoption verdeutlichen:²² Das Versicherungsunternehmen verkauft einen Aktien-Call mit Basispreis 800 DM zu einem Optionspreis von 20 DM mit Fälligkeit März 1996. Der Buchwert der im Bestand befindlichen Aktie (Versicherungsunternehmen dürfen keine Leerverkäufe tätigen) beträgt 770 DM. Steigt der Kurs der Aktie vom 31. Dezember 1995 z. B. von 750 DM auf 780 DM, so wird auch die Kaufoption auf die betreffende Aktie einen höheren Marktpreis als 20 DM, z. B. 30 DM besitzen.

Nach der *Glattstellungsmethode* ist eine Drohverlustrückstellung von 10 DM (= 30 DM - 20 DM) je Aktie zu bilden. Nach der *Ausübungsmethode* wäre eine Rückstellungsbildung nicht vorzunehmen. Da der Basispreis von 800 DM zzgl. der erhaltenen Optionsprämie von 20 DM den Buchwert von 770 DM übersteigt, ist nach dieser Methode keine Drohverlustrückstellung zu bilden.

Dieses Beispiel verdeutlicht, daß in der Bilanzierungspraxis eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen ist. Ein - je nach unternehmenspolitischen Erwägungen - vorgenommenes Wahlrecht wird, insbesondere im Falle einer Weiterentwicklung der Derivate, nicht den bilanziellen Erfordernissen gerecht. Eine adäquate Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zwischen den Versicherungsunternehmen kann nicht gewährleistet werden. Für den Bereich der derivativen Finanzinstrumente muß daher ein Gesamtkonzept auf Basis der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) entwickelt werden. Als sachgerechte Vorgehensweise bei Bildung der Drohverlustrückstellung ist - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme BFA 2/1995 - für börsennotierte Optionen grundsätzlich die Glattstellungsmethode anzuwenden.²³ Sofern bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses jedoch wertaufhellend im Sinne des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bekannt wird, daß die Option ausgeübt wurde, so hat die Bewertung nach der Ausübungsmethode zu erfolgen.

Die Zuführung zur Drohverlustrückstellung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsunternehmen unter dem Po-

sten „Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen“ auszuweisen.

3. Bilanzierung bei der Ausübung von Optionsrechten

(1) Ausübung einer Kaufoption (Short Call)

Bei der Ausübung der Kaufoption muß der Stillhalter Wertpapiere zum a priori vereinbarten Basispreis liefern. Die passivierte Optionsprämie ist dem Veräußerungserlös des Basiswertes zuzurechnen. Eine ehemals gebildete Drohverlustrückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. Der daraus resultierende Differenzbetrag zum Buchwert des Optionsgegenstandes wird ausgewiesen unter „Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ bzw. „Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen“.²⁴

Die Bilanzierung wird mit Hilfe eines Beispiels veranschaulicht: Es handelt sich um eine Aktienkaufoption mit einem Basispreis von 500 DM. Der Stillhalter hat dafür eine Optionsprämie von 90 DM erhalten und zunächst passiviert. Der Buchwert am Ausübungstag beträgt 400 DM. Der Veräußerungserlös für die gelieferte Aktie beträgt 500 DM + 90 DM = 590 DM. Nach Abzug des Buchwertes von 400 DM ergibt sich ein „Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen“ in Höhe von 190 DM.

(2) Ausübung einer Verkaufsoption (Short Put)

Bei der Ausübung der Verkaufsoption muß der Stillhalter die Basiswerte (Wertpapiere) kaufen. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere werden in Höhe des Basispreises abzüglich der erhaltenen Optionsprämie unter dem Posten „Sonstige Kapitalanlagen“ aktiviert. Beispiel: Die Aktienverkaufsoption besitzt einen Basispreis von 500 DM. Der Stillhalter hat dafür eine Optionsprämie von 90 DM erhalten und diese zunächst passiviert. Die Anschaffungskosten für die gelieferte Aktie betragen danach 500 DM - 90 DM = 410 DM.

Im Zusammenhang mit der Optionsausübung erleidet der Stillhalter einen Verlust, wenn der Wert des erworbenen Basisobjektes niedriger ist als die Anschaffungskosten. Dieser Verlust ist jedoch erst zu erfassen, wenn am folgenden Bilanzstichtag eine Abschreibung aufgrund niedrigerer beizulegender Werte bzw. Börsenkurse des Basisobjektes vorzunehmen ist oder wenn der Basiswert mit Verlust veräußert wird.²⁵ Die ggf. zuvor gebildete Drohverlustrückstellung ist

dann aufzulösen und wird kompensatorisch mit dem Abschreibungsaufwand bzw. dem Veräußerungsverlust verrechnet. Ein nicht verbrauchter Rückstellungsbetrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Erträge aus anderen Kapitalanlagen“ ausgewiesen.

Eine Verrechnung der Drohverlustrückstellung mit den fortgeführten Anschaffungskosten ist abzulehnen.²⁶ Die Anschaffungskosten des Wertpapiers werden nicht vermindert, sondern am zurückliegenden Abschlußstichtag war die Höhe des Optionspreises für die eingegangene Verpflichtung, ein bestimmtes Wertpapier zu erwerben, nicht ausreichend bemessen. Der Stillhalter muß ggf. Wertpapiere (zum Basispreis) erwerben, die über dem Börsenkurs liegen. Dieses Risiko wurde mit der Drohverlustrückstellung abgedeckt. Die effektiven Anschaffungskosten im Sinne des § 255 Abs. 1 HGB haben sich dadurch jedoch nicht verändert. Eine Saldierung der Drohverlustrückstellung steht nicht mit dem Anschaffungskostenprinzip im Einklang.²⁷

4. Bilanzierung bei Verfall und Glattstellung von Optionen

Bei Verfall der Option wird die Prämie und eine am letzten Abschlußstichtag gebildete Drohverlustrückstellung als Ertrag vereinnahmt. Der Ausweis erfolgt im Posten „Erträge aus anderen Kapitalanlagen“.

Im Falle der Glattstellung des Optionsgeschäftes wird die Differenz aus passivierter Optionsprämie und zu zahlender Optionsprämie für das Gegengeschäft erfolgswirksam gebucht. Der Saldo wird im Posten „Erträge aus anderen Kapitalanlagen“ bzw. „Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen“ ausgewiesen.

IV. Bilanzierung bei der Bildung von Bewertungseinheiten

1. Anwendung allgemeiner Bilanzierungsgrundsätze

Die Bewertung von Optionsgeschäften muß unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Funktionszusammenhangs der jeweiligen Transaktion gesehen werden. Optionen und Futures dienen im Versicherungsunternehmen neben der Erzielung von Zusatzserträgen vornehmlich der Absicherung gegen Zinsänderungs- oder Marktpreisrisiken, die in anderen Bilanzpositionen enthalten sind (Hedging). Unter dem Aspekt des bilanzrechtlichen

Synallagmas sind ggf. Bewertungseinheiten zu bilden.²⁹ Nach der Struktur der Sicherungsgeschäfte wird unterschieden in Kontrakte, die einzelne bestehende (oder geplante) Positionen sichern (Micro-Hedgings) oder Transaktionen, die ein Gesamtrisiko aus künftigen Preis- oder Kursänderungen ausgleichen (Macro-Hedgings).

Die Zulässigkeitskriterien zur Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) werden im Schrifttum kontrovers diskutiert.²⁹ Als gesetzliche Grundlage zur Bildung von Bewertungseinheiten wird der § 252 Abs. 2 HGB herangezogen. Danach kann in begründeten Ausnahmefällen von den allgemeinen Bewertungsprinzipien abgewichen werden. Eine strikt formalrechtliche Auslegung des Einzelbewertungsgrundsatzes würde in vielen Fällen zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Ergebnissen führen, die nicht mit dem Normzweck der Bilanzierungsvorschriften im Einklang stünden. Eine ausschließlich durchgeführte Einzelbewertung kann bei einer Vielzahl abgeschlossener Sicherungsgeschäfte das tatsächliche Bild der Vermögens- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB einschränken. Die Bildung von Bewertungseinheiten wird in diesen Fällen dann als wirtschaftlich gebotene Interpretation des Einzelbewertungsgrundsatzes aufgefaßt.

Der Bankenfachausschuß des IDW sieht eine Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten, wenn Optionsgeschäfte der Sicherung von Finanzbeständen dienen. Werden diese derivativen Finanzgeschäfte im Rahmen von Handelsaktivitäten und der Risiko- steuerung eingesetzt, besteht gemäß BFA 2/1995 ein Kompensationswahlrecht.³⁰ Die sich bei den Kreditinstituten herausbildenden GoB können jedoch nicht deckungsgleich auf Versicherungsunternehmen übertragen werden. Die betreffenden Geschäfte werden im Regelfall weder in gleichem Umfang noch auf die gleiche Art und Weise durchgeführt. So sind z. B. die Handelsaktivitäten der Kreditinstitute qualitativ nicht mit den Kapitalanlagegeschäften der Versicherungsunternehmen gleichzusetzen.

2. Bilanzierung von Bewertungseinheiten bei Sicherungsgeschäften

Bewertungseinheiten können gebildet werden, wenn am Bilanzstichtag eine Zuordnung der Optionsgeschäfte zu einzelnen bestehenden Vermögenswerten möglich ist (Micro-Hedging). Eine kompensatorische Bewertung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn es sich lediglich um geplante, noch

nicht vertraglich vereinbarte Transaktionen handelt. Die Sicherung ist vom Bilanzierenden nachzuweisen und erfordert eine eindeutige Dokumentation.³¹ Darüber hinaus ist eine gesonderte Erfassung der zu sichernden Bestände und der Derivate vorzunehmen. Ferner muß eine „Durchhalteabsicht“ sowohl für die zu sichernden Positionen als auch für die Derivate über eine längere Frist innerhalb der Kontraktlaufzeit der Optionsgeschäfte bestehen.³²

Die Bildung von Bewertungseinheiten führt dazu, daß Gewinne und Verluste innerhalb dieses bilanzrechtlichen Synallagmas miteinander verrechnet werden. Durch die Saldierung der Bewertungsergebnisse reduziert sich insgesamt das Abschreibungsvolumen der Basispapiere im Posten „Sonstige Kapitalanlagen“. Andererseits entfällt ggf. die Bildung einer Drohverlustrückstellung, wenn Optionsgeschäfte getätigt werden bei steigenden Kursen der Basiswerte. Es wird lediglich der Saldo des verbleibenden Verlu-

stes erfolgsmindernd antizipiert. Der Saldo verbleibender unrealisierter Gewinne darf hingegen aufgrund des Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) nicht berücksichtigt werden.³³

Die Unterschiede zwischen der Einzelbewertung und Bildung von Bewertungseinheiten werden im folgenden mit Hilfe eines Beispiels veranschaulicht. Im Kapitalanlagenportefeuille befindet sich eine Aktie mit einem Buchwert von 520 DM. Das Versicherungsunternehmen erwirbt aufgrund bereits fallender Kurse eine Verkaufsoption mit einem Basispreis von 500 DM, um den Wert der Aktie zu sichern. Dafür zahlt es eine Optionsprämie von 40 DM. Am Bilanzstichtag beträgt der Kurswert für die Aktie 440 DM, für die Verkaufsoption 110 DM.

Im Falle einer *Einzelbewertung* ergibt sich für die Aktie ein Abschreibungsbedarf von 520 DM – 440 DM = 80 DM. Dem steht ein unrealisierter Gewinn bei der Verkaufsoption



DEKRA-ETS
Gesellschaft für technische Sicherheit mbH
Materialprüfanstalt
Am Homburg 3 • 66123 Saarbrücken
Tel. (06 81) 93 61 90 • Fax (06 81) 9 36 19 27

- Ihr kompetenter Partner bei der Materialprüfung -

Prüfen

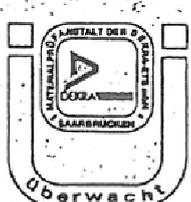
- Mechanisch-technologische Prüfung von metallischen Werkstoffen
- Metallographische Untersuchungen
- Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung
- Rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen
- Werkstoffanalysen und Korrosionsuntersuchungen
- DMS-Technik
- Ambulante Metallographie

Beraten

- Gutachterliche Stellungnahme (Privat-, Gerichts- und Versicherungsgutachten)
- Erfassen, Beurteilen und Bewerten von Schäden an Maschinenbauteilen
- Beratung in Fragen der Werkstoffoptimierung und -auswahl

Überwachung

- Überwachung von Betonstählen nach der LBO, Anerkennung durch das DIBt
- Anerkennung durch den DVGW als Prüfstelle für verzinkte Stahlrohre
- Prüfstelle für retroreflektierende Kennzeichenschilder, Anerkennung durch die DGWK



von 110 DM – 40 DM = 70 DM gegenüber, der nicht ertragswirksam zu erfassen ist. Bei Bildung einer *Bewertungseinheit* wird hingegen nur eine Abschreibung von 10 DM = 560 DM (520 + 40) – 550 DM (440 + 110) erfolgen.

Sofern der Aktienkurs am Abschlußstichtag (z. B. 550 DM) höher ist als der Anschaffungskurs (= Basispreis von 500 DM), erscheint eine Verrechnung unrealisierter Kursgewinne mit Bewertungsverlusten der Option nicht sachgerecht. In diesem Fall ist es nicht sichergestellt, daß die Verlustkompensation auch nach dem Bilanzstichtag tatsächlich stattfindet. Beispielsweise könnte eine Konstellation auftreten, daß die Option am Ende der Optionsfrist verfällt. Wenn z. B. lediglich ein Aktienkurs von 500 DM beim Verkauf vorliegt, kann die zum Bilanzstichtag vorhandene stille Reserve später nicht realisiert werden. Dem Wertverlust des Optionsrechts steht in diesem Fall kein kompensierender Aktienkursgewinn gegenüber.³⁴

Insbesondere bei Kreditinstituten mit einem großen Handelsvolumen derivativer Finanzgeschäfte wird in der Literatur teilweise unter bestimmten Voraussetzungen das „Macro-Hedging“ als zulässig angesehen.³⁵ Die Zusammenfassung von Bewertungseinheiten durch Macro-Hedgings ist in der Literatur jedoch sehr umstritten. Die Basiswertidentität ist in diesen Fällen nicht gegeben. Als Zulässigkeitskriterium bei Absicherung von Aktienbeständen durch synthetische Produkte³⁶ (z. B. der DAX) wird eine risikoäquivalente Portfolio-Zusammensetzung vorausgesetzt. In der Praxis wird beispielsweise mit Hilfe von Korrelationsanalysen unter Zugrundelegung des Beta-Faktors als Risikomaß die Entwicklung des Aktienbestandes und der Verlauf des DAX ermittelt.

Eine genaue Gleichläufigkeit von Basiswerten und derivativen Geschäften kann jedoch allenfalls zufällig eintreten. Außerdem ist eine aufgrund von Vergangenheitsdaten basierende Korrelationsprognose mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Da eine hinreichende Konkretisierung der Gewinnchancen nicht sichergestellt werden kann, ist die Bildung von Bewertungseinheiten auf Macro-Ebene nur schwer mit den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung in Einklang zu bringen.

Das gilt insbesondere für Versicherungsunternehmen, für die aufgrund der Vorleistungspflicht der Versicherungsnehmer das Vorsichtsprinzip sowohl im Bilanzrecht als auch im Aufsichtsrecht einen besonders hohen Stellenwert einnimmt. Der Gesetzgeber

hat mit Einführung des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes unverändert die Generalnorm des alten § 56 Abs. 3 VAG in das Handelsrecht transformiert. Danach ist gemäß § 341 e Abs. 1 HGB, „... die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.“ Die Bundesaufsichtsbehörde hat gemäß § 81 Abs. 1 Satz 5 VAG darauf zu achten, daß diese Generalnorm von den Versicherungsunternehmen eingehalten wird.

Im Rahmen des Macro-Hedging würden jedoch – trotz nicht exakt abgesicherter Wertpapierbestände – unrealisierte Erträge bereits zum Bilanzstichtag vereinnahmt. Das zum Bilanzstichtag ausgewiesene Vermögen wird in diesen Fällen zu hoch ausgewiesen. Dies könnte zu ungerechtfertigten Gewinnausschüttungen und Steuerzahlungen des Unternehmens führen, die wiederum eine Minderung der Haftungssubstanz zur Folge hätten. Die Bildung von Bewertungseinheiten auf Macro-Ebene ist daher u. E. für Versicherungsunternehmen abzulehnen.

V. Schlußbemerkungen

Die derivativen Finanzinstrumente haben zu tiefgreifenden strukturellen Entwicklungen auf den Finanzmärkten geführt. Auch in der Kapitalanlagepolitik der Versicherungsunternehmen besitzt der Einsatz von Finanzderivaten Bedeutung. In der Literatur haben sich noch keine „Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Finanzinnovationen“ für Versicherungsunternehmen herausgebildet. Aufgrund der Unterschiede von Bank- und Versicherungsgeschäften können die bei Kreditinstituten entwickelten Bilanzierungsgrundsätze nicht vollständig übernommen werden. So ist insbesondere die Bildung von Bewertungseinheiten auf Macro-Ebene in der Versicherungsbilanz abzulehnen.

Aufgrund der noch zahlreichen offenen Fragen, sollten gesicherte Bilanzierungsgrundsätze für die derivativen Finanzinstrumente in der Versicherungsbilanz entwickelt werden. Im Interesse eines aussagefähigen Jahresabschlusses sind einheitliche Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Finanzderivate in der Versicherungsbilanz aufgrund der mit dem Einsatz von Finanzinnovationen verbundenen Chancen resp. Risiken unerläßlich. Außerdem sollte auch für Versicherungsunternehmen in Anlehnung an die Informationspflichten der Kreditinstitute³⁷ sowie an internationale Standards³⁸ eine dem Risiko angemessene Bilanzpublizität von Finanzderivaten erfolgen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. auch GDV-Schreiben Nr. 56/92, S. 2f.
- 2 Vgl. Knauth, K.-W., Simmert, D. B.: Bedeutung derivativer Finanzinstrumente für Versicherungsunternehmen, in: Einsatz von Finanzinnovationen in der Versicherungswirtschaft, hrsg. von Schwebler, R., Knauth, K.-W., Simmert, D. B., Karlsruhe 1993, S. 1–64, hier S. 16.
- 3 Vgl. Bankenfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme BFA 2/95: „Bilanzierung von Optionsgeschäften“, in WPg 1995, S. 421f. (zitiert: BFA 2/1995).
- 4 Vgl. Häuselmann, H., Wiesenbart, Th.: Fragen zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Geschäften an der Deutschen Terminbörse (DTB), in: DB 1990, S. 641–647, hier S. 641f.
- 5 Vgl. Abschnitt IV.
- 6 Vgl. Graf von Treuberg, H., Angermayer, B.: Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen, Handbuch zum Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz und zur RechtVersV, Stuttgart 1995, S. 559.
- 7 Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) sind analog zur Bankbilanz im Aktivposten C. III. 1. „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.
- 8 Vgl. Windmüller, R., Breker, N.: Bilanzierung von Optionsgeschäften, in: WPg 1995, S. 389–401, hier S. 393.
- 9 Vgl. BFA 2/1995, a. a. O., S. 421.
- 10 Vgl. Welcker, J., Kloy, J., Schindler, K.: Professionelles Optionsgeschäft, 3. Aufl. Zürich 1992, S. 119 ff.
- 11 Vgl. Husch, R.: Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente, in: Einsatz von Finanzinnovationen in der Versicherungswirtschaft, a. a. O., S. 265–299, hier S. 269.
- 12 Vgl. Graf von Treuberg, H., Scharpf, P.: DTB-Aktioptionen und deren Abbildung im Jahresabschluß von Industrieunternehmen, in: DB 1991, S. 661–668, hier S. 664.
- 13 Vgl. BFA 2/1995, S. 421.
- 14 Vgl. Windmüller, R., Breker, N., S. 394.
- 15 Vgl. Kommission für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken (I), Behandlung von DTB-Optionen im Jahresabschluß von Banken, in: Die Bank 1990, S. 211–216, hier S. 212.
- 16 Vgl. Graf von Treuberg, H., Scharpf, P., a. a. O., S. 666.
- 17 Vgl. Häuselmann, H., Wiesenbart, Th., a. a. O., S. 644f.
- 18 Vgl. BFA 2/95, a. a. O., S. 422; Husch, R., a. a. O., S. 273.
- 19 Vgl. Kommission für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken (I), a. a. O., S. 215.
- 20 Es handelt sich hier um eine nichtversicherungstechnische „Sonstige Rückstellung“. Ein Ausweis als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Versicherungsgeschäften ist nicht sachgerecht. Das bilanzierende Versicherungsunternehmen hat jedoch das Ergebnis aus dem verbundenen Kapitalanlagegeschäft bei der Bemessung der versicherungstechnischen Drohverlustrückstellung, die unter dem Posten „Sonstige versiche-

- rungstechnische Rückstellungen" ausgewiesen wird, zu berücksichtigen; vgl. hierzu Buck, H.: Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Nach Handels- und Ertragsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Versicherungstechnik, Bergisch Gladbach, Köln 1995, S. 252 ff.; S. 271 f.
- 21 Vgl. Graf von Treuberg, H., Scharpf, P., a. a. O., S. 665.
- 22 Vgl. Häuselmann, H., Wiesenbart, Th., a. a. O., S. 646.
- 23 Vgl. BFA 2/1995, a. a. O., S. 422.
- 24 Vgl. Husch, R., a. a. O., S. 275.
- 25 Vgl. Windmüller, R., Breker, N., a. a. O., S. 397.
- 26 Eine andere Auffassung vertritt die Kommission für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken (I), a. a. O., S. 212.
- 27 Sowohl auch Husch, R., a. a. O., S. 276.
- 28 Zur Bildung von Bewertungseinheiten im allgemeinen vgl. z. B. Kupsch, P.: Zum Verhältnis von Einzelbewertungsprinzip und Imparitätsprinzip, in: Rechnungslegung, Entwicklung bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h. c. Karl-Heinz Forster, hrsg. von Moxter, A., Müller, H.-P., Windmüller, R., Wysocki, K. v., Düsseldorf 1992, S. 339–357; Göttgens, M.: Hedge Accounting, in BFuP 1995, S. 146–165; ausführlich Scharpf, P.: Derivative Finanzinstrumente im Jahresabschluß unter Prüfungsgesichtspunkten – Erfassung, Abwicklung und Bildung von Bewertungseinheiten, in: BFuP 1995, S. 166–208 sowie im besonderen bei Versicherungsgeschäften Mehring, H.-P.: Bewertungseinheiten im Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen, in: Festschrift für Dieter Famy zur Vollendung seines 60. Lebensjahres von seinen Schülern, Hrsg. v. Mehring, H.-P. und Wolff V., Karlsruhe 1994, S. 87–97; Buck, H., a. a. O., S. 252 ff.
- 29 Vgl. Häuselmann, H., Wiesenbart, Th., a. a. O., S. 642 und Graf von Treuberg, H., Angermeyer, B., a. a. O., S. 566 ff. sowie die dort angegebene Literatur.
- 30 Vgl. BFA 2/1995, a. a. O., S. 422.
- 31 Vgl. BAV R 7/95; im allg. z. B. Windmüller, R., Breker, N., a. a. O., S. 398.
- 32 Vgl. Ausschuß für Bilanzierungsfragen des Bundesverbandes deutscher Banken (II), Bilanzielle Behandlung von DTB-Futures, in: Die Bank 1991, S. 105–108, hier S. 107. Zu weiteren Voraussetzungen vgl. Graf von Treuberg, H., Angermeyer, B., a. a. O., S. 571 ff.
- 33 So auch BFA 2/1995, a. a. O., S. 422, im Gegensatz zur angelsächsischen Praxis, die eine Mark-to-Market-Bewertung vorsieht. Diese z. T. auch schon im deutschen Schrifttum geforderte Zeitwertbilanzierung ist mit den handelsrechtlichen GoB nicht vereinbar, da in diesem Fall auch nicht disponible unrealisierte Bewertungsgewinne ausgeschüttet werden können; vgl. Windmüller, R., Breker, N., a. a. O., S. 400.
- 34 Vgl. Windmüller, R., Breker, N., a. a. O., S. 399.
- 35 Vgl. Ausschuß für Bilanzierungsfragen des Bundesverbandes deutscher Banken (II), a. a. O., S. 107; Göttgens, M., Prahl, R.: Bilanzierung und Prüfung von Financial Futures und Forward Rate Agreements, in: WPg 1993, S. 503–513, hier S. 510.
- 36 Vgl. im Überblick Lowe, K.-H.: Vermögensanlage in synthetischen Produkten, in: Einsatz von Finanzinnovationen in der Versicherungswirtschaft, a. a. O., S. 175–188.
- 37 Vgl. Ausschuß für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken: Bilanzpublizität von Finanzderivaten, Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken für die Berichterstattung über das Finanzderivatesgeschäft im Rahmen der externen Rechnungslegung von Kreditinstituten, in: WPg 1995, S. 1–6.
- 38 Vgl. z. B. Pfeffer, A.: Publizitätspflichten für derivative Finanzinstrumente nach US-GAAP, in: WPg 1995, S. 411–415 oder Revisuisse Price Waterhouse: Neue Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Zürich 1994.
- Die Autoren: Dr. Heiko Buck ist als Steuerberater in Hamburg, und Werner Hölzl als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in München für die Price Waterhouse Wirtschaftsprüfung-GmbH tätig.*

MANNHEIMER REIHE

Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim

Herausgeber Prof. Dr. Peter Albrecht und Prof. Dr. Egon Lorenz

Band 43

Erfolgsorientiertes Versicherungsmanagement

Betriebswirtschaftliche Steuerungskonzepte auf risikotheorietischer Grundlage

Von Heinrich R. Schradin

XV und 473 Seiten, DIN A5, kartoniert, 65 DM

Band 44

Die deutschen Kollisionsnormen für (Erst-)Versicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung über in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken

Von Annette Maria Uebel

XXV und 391 Seiten, DIN A5, kartoniert, 48 DM

Band 45

Ansprüche des Versicherungsnehmers aus culpa in contrahendo

Ein Beitrag zur culpa in contrahendo im Bereich des Individualversicherungsrechts

Von Fred Schlossareck

XVI und 274 Seiten, DIN A5, kartoniert, 39 DM

Band 46

Strategische Asset Allocation in Lebensversicherungsunternehmen

Von Thomas G. Stephan

XII und 406 Seiten, DIN A5, kartoniert, 48 DM



Verlag Versicherungswirtschaft e.V.

Postfach 64 69 76044 Karlsruhe Tel. (07 21) 35 09-0 Fax (07 21) 3 18 33